

## Satzung

### Politische Betätigung im Rahmen der Satzungszwecke

Erneut beschäftigt sich ein Finanzgericht mit der Frage nach dem unschädlichen Umfang politischer Betätigung in gemeinnützigen Organisationen (Finanzgericht München, Beschluss vom 30.03.2021, 7 V 2583/20).

Der Fall ist deswegen interessant, weil hier das politische Engagement – anders als beim Urteil des Bundesfinanzhofs zu Attac – mit den Satzungszwecken in Zusammenhang stand.

Der Fall betraf einen eingetragenen Verein, der sich in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gründete. Satzungszwecke waren die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Verein nahm kritisch zur Corona-Politik der Bundesregierung Stellung, bestritt die Gefährlichkeit des SARS-CoV-2-Virus und die Zweckhaftigkeit einzelner Hygienemaßnahmen, wie das Tragen von Alltagsmasken.

Das Finanzamt verweigerte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Das Finanzgericht (FG) folgt dem Finanzamt. Zwar zieht es einen weiten Rahmen für unschädliche politische Betätigung. Es sieht im konkreten Fall aber in der Summe erhebliche Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Das FG stellt folgende Grundsätze für die politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen auf:

- Eine gemeinnützige Körperschaft darf sich politisch betätigen, wenn das der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Zwecke dient. Das gilt insbesondere, wenn die Satzungstätigkeit im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden ist.
- Ein politischer Zweck darf aber weder überwiegender Satzungszweck sein, noch darf die Vereinigung mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgen.
- Die Beschäftigung mit politischen Vorgängen muss im Rahmen dessen liegen, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Ziele und deren Verwirklichung erfordert.
- Die Tagespolitik darf nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit stehen.
- In Abgrenzung zur Tätigkeit von Parteien sind weder die Einflussnahme auf die politische Willensbildung, noch die Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung begünstigt.
- Es dürften nicht bloße Gruppeninteressen vertreten werden.
- Gemeinnützigkeitschädlich ist regelmäßig die Aufforderung zu konkretem politischem Handeln.

Der Verein bewegte sich nach Auffassung des FG im Rahmen seiner Satzungszwecke, soweit er über die gesundheitlichen Risiken des Corona-Virus und die

## Satzung

Auswirkungen der Pandemiemaßnahmen auf die Gesundheit informierte. Das galt auch, soweit der Verein in seinen Veröffentlichungen darauf fokussierte, die Effektivität von Masken für den Virenschutz infrage zu stellen und auf gesundheitsschädliche Nebenwirkungen des Tragens sowie der Verwendung von Handdesinfektionsmittel hinzuweisen. Soweit leistete er grundsätzlich einen Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Positionen des Vereins mochten zwar angreifbar und kritikwürdig sein und wissenschaftlich nicht belegt. Auch abweichende Ansätze und Auffassungen – so das FG – sind aber begünstigt, sofern sie auf die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege gerichtet sind.

Dennoch sah das FG bei der politischen Betätigung des Vereins die Grenze des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen überschritten.

Das war der Fall, weil der Verein eine Aufforderung an die Bundesregierung und alle Landesregierungen veröffentlichte, in der er die undifferenzierte Forderung nach sofortiger Aufhebung aller verhängten Maßnahmen aufstellte. Gleichzeitig wurde die im politischen Geschäft übliche Forderung nach Einrichtung eines Untersuchungsausschusses erhoben. Auch der Hinweis auf das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht stellte sich – so das FG – nicht mehr als Eintreten für steuerbegünstigte Ziele und deren Verwirklichung dar.

Mit diesen politischen Forderungen beschränkte der Verein sich nicht mehr darauf, den aus seiner Sicht negativen gesundheitlichen Folgen durch die einzelnen Pandemiemaßnahmen öffentlichkeitswirksam Nachdruck zu verleihen. Mit seinen Aufforderungen an die Regierungen trat er vielmehr in den politischen Wettstreit um die zutreffende Strategie zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Da die verhängte Maskenpflicht nach den wissenschaftlichen Stellungnahmen in weiten Teilen für sinnvoll gehalten wird, stellt sich eine pauschale und undifferenzierte Forderung ihrer Abschaffung als einseitige Durchsetzung von Gruppeninteressen dar. Dies – so das FG – gilt für alle pauschal auf Aufhebung gerichteten Forderungen, bei denen eine Auseinandersetzung mit den medizinischen, virologischen oder epidemiologischen Ansatzpunkten der einzelnen verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie unterbleibt.

Eine sachliche Kritik an aktuellen politischen Maßnahmen der Pandemiebekämpfung wäre zwar unbedenklich, nicht aber die gleichzeitige Forderung von Gegenmaßnahmen, die eine ergebnisoffene, gemeinwohlorientierte Lösung nicht zulassen, wie z.B. die Forderung der völligen Abschaffung der Maskenpflicht. Insgesamt sah das FG deswegen einen gewichtigen Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften, denn das gezielte politische Auftreten sowie die damit verbundene gewollte politische Einflussnahme, stellten einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Vereins dar.